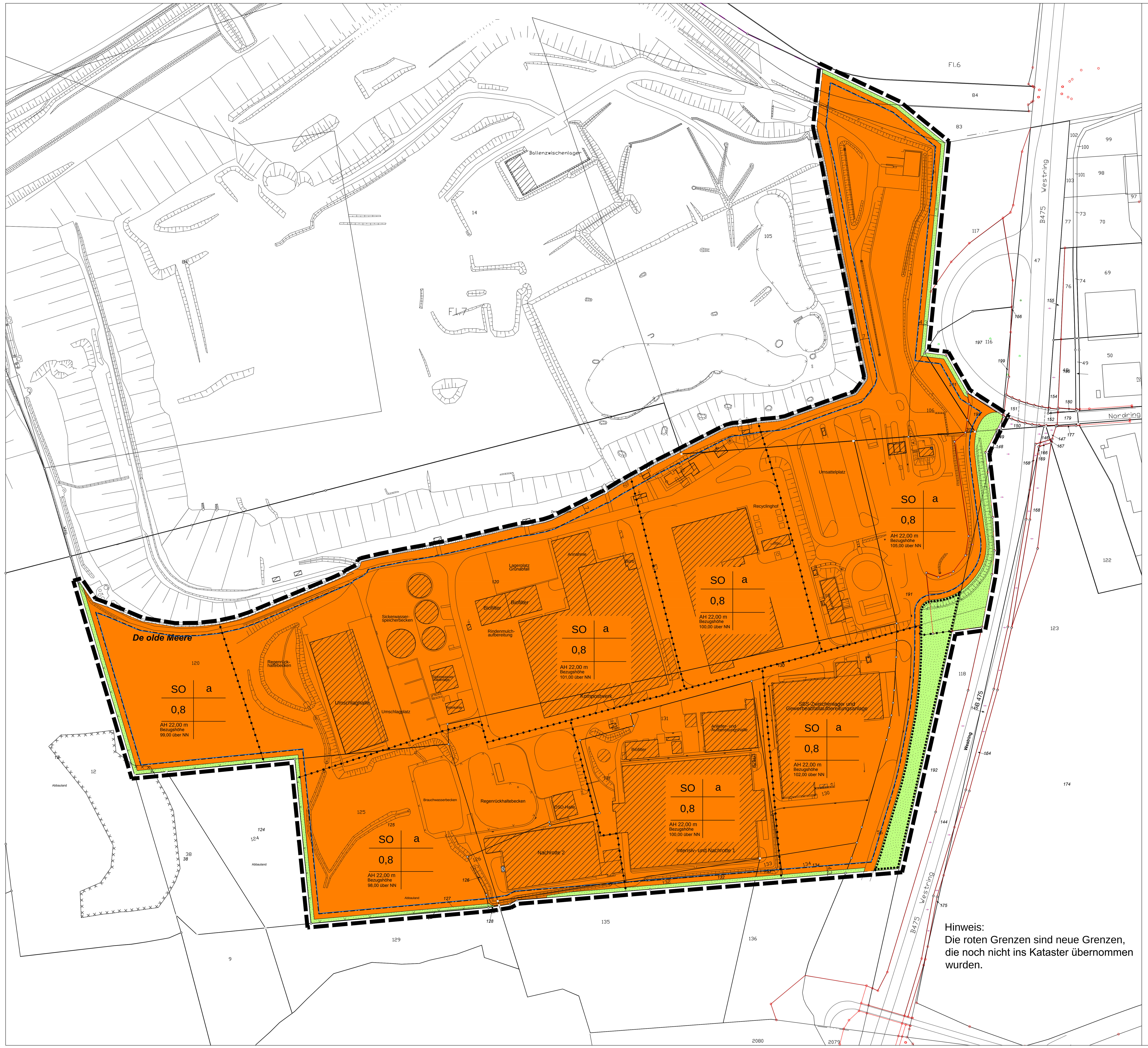

Hinweis:
Die roten Grenzen sind neue Grenzen, die noch nicht ins Kataster übernommen wurden.

Legende

zum Bebauungsplan Nr. 53 "AWG" - Stadtteil Ennigerloh - Mitte -

Erklärung der Abkürzungen

BauGB = Baugesetzbuch
BauNVO = Baunutzungsverordnung
BauO NRW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Erklärung der verwendeten Planzeichen

Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

SO — Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: "Entsorgungszentrum / abfallaffine Betriebe und Anlagen für abfallaffine Tätigkeiten wie die Lagerung, Aufbereitung, Herstellung und Distribution von Abfällen und Wertstoffen"

Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 BauNVO

0,8 — Grundflächenzahl (GRZ)
GH 22,00 m — maximal zulässige Geschosshöhe (GH)

Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen
gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

a — abweichende Bauweise
Baugrenze zur Abgrenzung der maximal überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Geschossflächenzahl nicht entgegensteht.
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Grünflächen
gem. § 9 (1) Ziffer 15 BauGB

Private Grünfläche
Hinweis:
Die private Grünfläche gehört jeweils anteilig zu den Baugrundstücken des Sonstigen Sondergebietes.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft
gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB

Grenzen und Abgrenzungen
gem. § 9 (7) BauGB; gem. §§ 1 (4) und 16 (5) Bau NVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenten Stoffen belastet sind
gem. § 9 (5) Ziffer 3 BauGB

Altreifendeponie (Altreifendeponie Anneliese)

Nachrichtliche Eintragungen

Flurstücksgrenze
245 — Flurstücksnummer
10 — Bemassung in Meter

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 53 "AWG" - Stadtteil Ennigerloh - Mitte -

Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet SO

Zweckbestimmung: "Entsorgungszentrum / abfallaffine Betriebe und Anlagen für abfallaffine Tätigkeiten wie die Lagerung, Aufbereitung, Herstellung und Distribution von Abfällen und Wertstoffen" (gem. § 11 BauNVO)

Darin sind ausschließlich zulässig:

- Gebäude, Lagerhäuser, Lagerplätze und Anlagen zu o.g. Zweckbestimmung und zum Aufstellen von betriebszugehörigen Maschinen und Fahrzeugen,
- Betriebstankstellen und -werkstätten zu o.g. Zweckbestimmung,
- Geschäfts- und Bürogebäude zu o.g. Zweckbestimmung,
- Betriebe und Anlagen, die die am Standort anfallenden Energiepotentiale nutzen können.

Zulässig sind folgende Einrichtungen:

- Anlagen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus regenerativen Energieträgern (z.B. Biomasse- oder Biogasanlagen bzw. -kraftwerke),
- Recycling- oder Sortierbetriebe,
- Betriebe und Anlagen, die die am Standort anfallenden Energiepotentiale (z.B.
- Abwärme) nutzen können (z.B. Betriebe mit hohem Wärmebedarf, Kühlhäuser, Gewächshäuser etc.),
- Anlagen zur Umwandlung von Reststoffen in Energieträger (z.B. Hydrieranlagen),
- Anlagen zur Behandlung von Reststoffen mit dem Ziel der erneuten Nutzung bzw. Eröffnung einer weiteren Nutzungsmöglichkeit.

Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Höhen baulicher Anlagen
gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 und 18 BauNVO

Bei der Berechnung der Höhen baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte für die maximal zulässigen Gebäudehöhen bestimmt:

Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird am fertiggestellten Gebäude am Dachabschluss / Attika bzw. am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.

Der untere Bezugspunkt zur Höhenbestimmung gemäß § 18 (1) BauNVO wird mit 107,00 m ü. NN für das gesamte Plangebiet einheitlich festgesetzt.

Anmerkung:
Installationstechnische Bauteile, Rohrleitungen, Filteranlagen und Schächte, sowie Schornsteine sind ausnahmsweise über die festgesetzte maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen zulässig.

Ein Anfüllen der Baugrundstücke zur Errichtung von Gebäuden und Plätzen ist bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Hierbei ist der notwendige Grenzabstand von 3,00 m einzuhalten.

Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen
gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

In der Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen bzw. -breiten von mehr als 50,00 m zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauO NRW über Abstandsflächen bleiben unberührt.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft
gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB

Als Kompensation der für die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden extern Ersatzflächen festgesetzt. Bei den Flächen handelt es sich um Maßnahmen, deren Planung von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf vorgenommen wurde. Die Teilfläche A befindet sich östlich der Hofstelle Tentrup in der Gemarkung Beckum, Flur 324, Flurstück 10 (teilw.). Die Teilfläche B befindet sich nordöstlich der Hofstelle Schulze-Stumpenhorst in der Gemarkung Beckum, Flur 324, Flurstück 6 (teilw.).

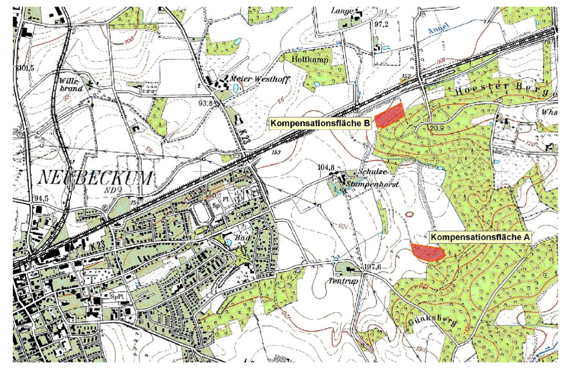

Innerhalb der Umgrenzung von Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 25 a und b BauGB sind ausschließlich einheimische standortgerechte Obst- und Laubbäume (z. B. Stieleiche, Esche, Vogelkirsche) bzw. Laubgehölze und Sträucher (z. B. Weißdorn, Schwarzdorn, Hundsrose, Hainbuche, Hartriegel, Schneeball, etc.) entsprechend dem Hinweis aus der Begründung zu verwenden.

In Anlehnung an § 64 (1) Landschaftsgesetz NRW ist die Beseitigung von Baumreihen, Hecken, Wallhecken und Gebüschen nur außerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 01.10. eines Jahres vorzunehmen.

Gestaltungsfestsetzungen
gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauONRW

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen

An öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer Tiefe von 1,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie Einfriedungen unzulässig.

Dahinter sind an den Grundstücksgrenzen Einfriedungen als Maschendraht- oder Metallgitterzäune sowie als lebende Hecken bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m über der entsprechenden Geländeoberfläche zulässig. Andere Materialien sind als Ausnahme zulässig, wenn sie sich bezüglich der Art und Gestaltung an die vorhandenen Einfriedungen auf dem Nachbargrundstücke angleichen.

Weitere Einfriedungsmaßnahmen bleiben von diesen Festsetzungen unberührt.

Einfriedungen zum Landschaftsraum

Zum Schutz der Gehölze ist eine Einfriedung als Maschendraht-, Metallgitterzaun oder als lebende Hecke entlang der festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksfläche der Sondergebiete zu errichten.

Weitere Einfriedungsmaßnahmen bleiben von diesen Festsetzungen unberührt.

Ermächtigungsgrundlagen

I. Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

II. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO)
Vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

III. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

IV. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380).

V. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)
Vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442).

Hinweise und Kennzeichnungen

I. Anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Sondergebietes (wenn möglich) über entsprechende Einrichtungen zurückzuhalten.

II. Eine Grundwassernutzung im Plangebiet darf erst nach Zustimmung des Landrates des Kreises Warendorf als zuständige Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde erfolgen.

III. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ennigerloh, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).

IV. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg hat festgestellt, dass wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (vereinzelte Bombardierung) eine - derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Es wird daher die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVVKpfMiBesNRW)- Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr im Bereich der Bombardierung mit bedingter LBA empfohlen. Das Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung mit bedingter LBA ist aus fachlicher Sicht erforderlich.
Die Anfrage zur Detektion von vorbereiteten Flächen muss durch die örtliche Ordnungsbehörde unter der Faxnummer (02331/6927-3898) mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Termin erfolgen.
Weist bei Durchführung eines Bauvorhabens der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörden oder Polizei zu verständigen.

V. Zum Schutz des Wiesenpiepers soll eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen. Hiermit können Beeinträchtigungen der bodenbrütenden Avifauna vermieden werden.

VI. Bevor im Nahbereich der außerhalb des Plangebietes liegenden Altlastenfläche "Altreifendeponie Anneliese" eine Bebauung erfolgt, sind unter Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

VII. Zur Entfaltung einer abschirmenden Wirkung ist die Bepflanzung der Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB zeitnah mit der Umsetzung der zulässigen baulichen Maßnahmen in dem Plangebiet durchzuführen.

VIII. Ergänzend zu diesem Bebauungsplan ist zwischen der Stadt Ennigerloh und der Eigentümerin der Grundstücke im Plangebiet, der AWG Kreis Warendorf mbH, ein städtebaulicher Vertrag geschlossen worden.

Legende

zum Bebauungsplan Nr. 53 "AWG" Ergänzung gem. §214 Abs. 4 BauGB

Erklärung der Abkürzungen

BauGB = Baugesetzbuch
BauNVO = Baunutzungsverordnung
BauO NRW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Erklärung der verwendeten Planzeichen

Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen in .....m über dem im jeweiligen Baufeld festgesetzten Höhenbezugspunkt als Höchstmaß

AH= 22,00 m — bauliche Anlagenhöhe als Höchstmaß
z.B.107,00m ü.N.N. — Höhen-Bezugspunkt

Grenzen und Abgrenzungen
gem. § 9 (7) BauGB; gem. §§ 1 (4) und 16 (5) Bau NVO

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Ermächtigungsgrundlagen

I. Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

II. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO)
Vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

III. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)
In der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294).

IV. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichen- Verordnung 1990 - PlanzV 90)
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1510)

V. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496).

VI. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)
Vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307).

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 53 "AWG" Ergänzung gem. §214 Abs. 4 BauGB

Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Höhen baulicher Anlagen
gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 und 18 BauNVO

Bei der Berechnung der Höhen baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte für die maximal zulässigen Gebäudehöhen bestimmt:

- Die Anlagenhöhe wird an der fertiggestellten Anlage an der Oberkante bzw. bei Gebäuden am Dachabschluss / Attika bzw. am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen (oberer Bezugspunkt).
- Der untere Bezugspunkt zur Höhenbestimmung gemäß § 18 (1) BauNVO (Höhenbezugspunkt) ist der jeweiligen Nutzungsschablone zu entnehmen.

Ein Anfüllen der Baugrundstücke zur Errichtung von Anlagen, Gebäuden und Plätzen ist bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Hierbei ist der notwendige Grenzabstand von 3,00 m einzuhalten.

Anmerkung:
Mit den nachfolgend aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Ausnahmen darf die festgesetzte maximale Anlagenhöhe um maximal bis 20% überschritten werden. Dadurch ergibt sich eine ausnahmsweise zulässige Anlagenhöhe (entspricht der maximal zulässigen Anlagenhöhe zuzüglich der ausnahmsweisen Überschreitung für bestimmte Einrichtungen / Anlagenteile) von 26,40 m.
Die Art der Anlagen, die einer Ausnahmeregelung unterliegen, wird gemäß § 16 Absatz 6 BauNVO nachfolgend detailliert und abschließend angeführt.

Ausnahmemöglichkeiten sind für folgende Einrichtungen / Anlagenteile vorgesehen:

- *Schornsteine,*
- *Be- und Entlüftungseinrichtungen,*
- *Fahrstuhlschächte oder*
- *klimatechnische Anlagen,*
- *Abgas- und Reinigungsanlagen.*

Hinweise

Sollten bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30m überschreiten, so sind im jedem Einzelfall vor Erteilung einer Baugenehmigung die Planungsunterlagen dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Prüfung zuzuleiten.

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB am **11.06.2007** beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am **19.12.2008** ortsüblich bekannt gemacht.

Ennigerloh, den **18.09.2009**
gez. Lülf
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am **14.01.2009** durch öffentliche Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ennigerloh, den **18.09.2009**
gez. Lülf
Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Ennigerloh hat die Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplans mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB am **02.04.2009** beschlossen.

Ennigerloh, den **18.09.2009**
gez. Lülf
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung und der Umweltbericht haben gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **27.04.2009** bis einschließlich **27.05.2009** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

In der ortsüblichen Bekanntmachung am **17.04.2009** erfolgte der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können.

Ennigerloh, den **18.09.2010**
gez. Lülf
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am **21.09.2009** gem. § 1 (7) BauGB abgewogen.

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gem. § 7 GO NW und § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am **21.09.2009** als Satzung beschlossen.

Ennigerloh, den **24.02.2010**
gez. Lülf
Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gem. § 10 (3) BauGB am **26.02.2010** öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, 3. Obergeschoss, eingesehen werden.

Ennigerloh, den **01.03.2010**
gez. Lülf
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **18.03.2013** beschlossen, für diesen Beb.-Plan ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **29.03.2013** ortsüblich bekannt gemacht.

Ennigerloh, den 28.01.2016
gez.Lülf
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung für das ergänzende Verfahren haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **16.11.2015** bis einschließlich **15.12.2015** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

In der ortsüblichen Bekanntmachung am **06.11.2015** erfolgte der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können.

Ennigerloh, den 28.01.2016
gez. Lülf
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen aus dem ergänzenden Verfahren geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am **01.02.2016** gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gemäß § 7 GO NW und § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am **01.02.2016** als Satzung beschlossen.

Ennigerloh, den 02.02.2016
gez. Lülf
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss über das ergänzenden Verfahren des Bebauungsplans ist am **12.02.2016** ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan wird gemäß § 214 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 26.02.2010 in Kraft gesetzt rechtskräftig.

Ennigerloh, den 15.02.2016
gez. Lülf
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, 3. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Ennigerloh, den 15.02.2016
gez. Lülf
Bürgermeister

Stadt Ennigerloh

Stadtteil Ennigerloh - Mitte

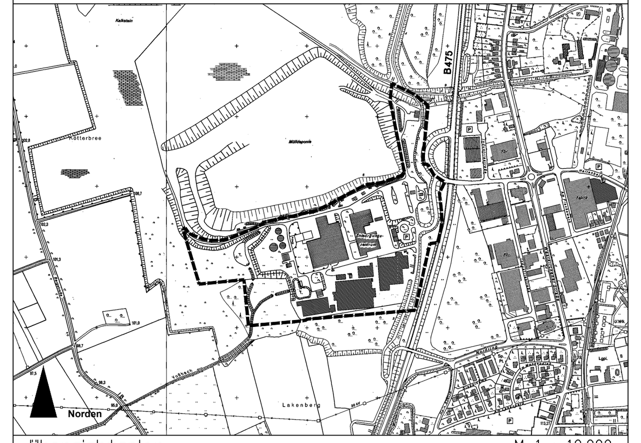

Übersichtsplan M 1 : 10.000

Bebauungsplan Nr. 53
"AWG"

Gemarkung: Ennigerloh		Stand der Planunterlagen:
Flur: 7		Rechtsverbindlich seit:
Maßstab: 1 : 1.000		

08.09.2009 Te

Drees Huesmann Planer
Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon 05205.3230/6502
fax 05205.22679
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de

Stadt Ennigerloh

Stadtteil Ennigerloh-Mitte

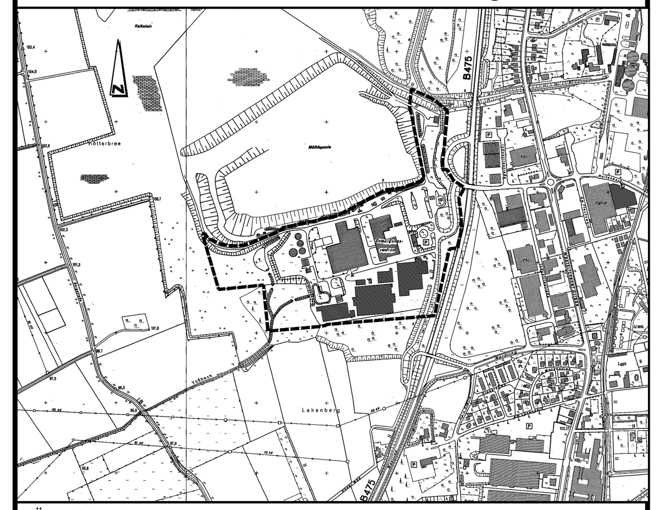

Übersichtsplan M. 1: 10.000

Bebauungsplan Nr. 53 "AWG"
- Ergänzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB -

Gemarkung:	Ennigerloh	Stand der Planunterlagen:	Januar 2016
Flur:	7	Rechtsverbindlich seit:	__________
Maßstab:	1:1000 , ETRS 89		

Dieser Bebauungsplan wurde vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Ennigerloh entworfen und aufgestellt.

Ennigerloh im Januar 2016

Stadt Ennigerloh
Fachbereich Stadtentwicklung
-Der Bürgermeister-

06.01.2016